

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Dezember 2018-Z/fö

### **Mandanten-Rundschreiben 08/2018**

**Job-Ticket • Firmenwagen • Mindestlohn • EU-Gutschein-Richtlinie • Pensionsrückstellungen: neue Heubeck-Richttafeln • Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2018/2019 treten diverse Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Kraft. Dies betrifft z.B. die steuerliche Förderung von Elektro-/Hybrid-Firmenwagen, die Steuerfreistellung von Zuschüssen zu Job-Tickets und die Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus. Teilweise werden die Gesetzesvorhaben voraussichtlich erst Ende November abgeschlossen, so dass es noch zu Änderungen im Detail kommen kann. Weiterhin ist die Umsetzung der EU-Gutschein-Richtlinie mit Wirkung ab dem 1.1.2019 zu nennen. Unternehmen, die Gutscheine ausgeben und einlösen bzw. mit solchen handeln, müssen prüfen, ob Änderungen gegenüber der bisherigen Handhabung eintreten.

Daneben weisen wir auf eine Vielzahl an Punkten hin, bei denen im Hinblick auf den anstehenden Jahreswechsel geprüft werden muss, ob noch Handlungsbedarf besteht.

Partner

**Martin Zabel**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Christian Müller**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Michael Sackmann**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Peter Jackmann**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Frank Jochim**

Steuerberater · Rechtsanwalt

Angestellte Mitarbeiter

**Markus Preuß**

Steuerberater

**Eike Temme**

Steuerberater

Postfach 18 62  
37008 Göttingen  
Wagenstieg 8  
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0  
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: [info@fp-goettingen.de](mailto:info@fp-goettingen.de)  
[www.fp-goettingen.de](http://www.fp-goettingen.de)

Sitz der Gesellschaft: Göttingen  
Amtsgericht Hannover PR 120151

---

**Für alle Steuerpflichtigen**

---

- 1 Familienentlastungsgesetz: Ab 2019 höherer Grundfreibetrag und höheres Kindergeld
- 2 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung können Sonderausgaben der Eltern sein
- 3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

---

**Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

---

- 4 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2019
- 5 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019, Beitragssätze Sozialversicherung
- 6 Sachbezugswerte für 2019
- 7 Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung für 2014
- 8 Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2019
- 9 Job-Ticket, Nutzung betrieblicher Fahrräder und Elektro-/Hybrid-Firmenwagen
- 10 Lohnsteuermindern durch Sachbezüge – aktuelle Entwicklungen

---

**Für Unternehmer und Freiberufler**

---

- 11 Umsetzung der EU-Gutschein-Richtlinie
- 12 Bewertung von Pensionsrückstellungen: neue Heubeck-Richttafeln
- 13 Anpassung der Steuervorauszahlungen
- 14 Investitionsabzugsbetrag als bilanzpolitisches Instrument

---

**Für Personengesellschaften**

---

- 15 Personengesellschaft als umsatzsteuerliche Organschaft – Vertrauensschutzregelung läuft zum 31.12.2018 aus
- 16 Sicherstellung einer Verlustverrechnung bei Kommanditisten

---

**Für Bezieher von Kapitaleinkünften**

---

- 17 Verlustrealisierung bei wertlosen/wertgeminderten Wertpapieren noch bis 31.12.2018
- 18 Anpassung von Freistellungsaufträgen

---

**Für Hauseigentümer**

---

- 19 Grundsteuer: Ausgestaltung der Neuregelung nach wie vor ungewiss
- 20 Sonderabschreibung zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

---

**Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer**

---

- 21 Gesetzliche Rahmenbedingungen
- 22 Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel
- 23 Wichtige aktuelle Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen für GmbH und Gesellschafter
- 24 VGA-Checkliste: Wichtige Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

---

**Abgabe- und Zahlungstermine 2019**

---

- 25 Wichtige Steuertermine 2019
- 26 Hinweise

---

## Für alle Steuerpflichtigen

---

### 1 Familienentlastungsgesetz: Ab 2019 höherer Grundfreibetrag und höheres Kindergeld

Im Rahmen des Familienentlastungsgesetzes wurden kleinere Änderungen im Einkommensteuertarif und beim Kindergeld beschlossen. Die Änderungen umfassen:

Kindergeld	ab 1.7.2019: Erhöhung um 10 € je Kind	
steuerlicher Kinderfreibetrag	ab 1.1.2019: Anhebung von derzeit 7 428 € um 192 € auf 7 620 €	ab 1.1.2020: Anhebung um weitere 192 € auf dann 7 812 €
Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif	ab 1.1.2019: Anhebung von derzeit 9 000 € auf 9 168 €	ab 1.1.2020: Anhebung auf dann 9 408 €
Ausgleich der „kalten Progression“ bei der Einkommensteuer	für 2019 und 2020 werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs jeweils entsprechend verschoben	

**Hinweis:**

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für Ende November 2018 vorgesehen.

Anders als der Titel des Gesetzentwurfs suggeriert, werden durch die Anpassungen des Einkommensteuergesetzes nicht nur Familien, sondern alle Stpfl. entlastet. Bei der Lohnsteuer erfolgt die (betragsmäßig eher geringfügige) Entlastung bereits ab Januar 2019.

Eine Absenkung bzw. Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist nach den bisherigen Plänen erst für 2021 geplant. Immer wieder wird aber auch eine frühere Absenkung ins Gespräch gebracht. Dies ist aktuell allerdings völlig offen.

### 2 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung können Sonderausgaben der Eltern sein

Eltern können auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres Kindes, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben, als (eigene) Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen. Voraussetzung ist aber, dass die Eltern zum Unterhalt verpflichtet und durch die Beitragszahlung oder -erstattung tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind. Dies hat der Bundesfinanzhof nun mit Urteil vom 13.3.2018 (Aktenzeichen X R 25/15) klargestellt.

Im Streitfall hatte zunächst das Kind, welches sich in einer Berufsausbildung befand, die von seinem Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das Streitjahr 2010 als Sonderausgaben geltend gemacht, ohne dass diese sich im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung auswirkten. Daraufhin machten seine Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr mit der Begründung geltend, sie hätten ihrem Kind, das noch bei ihnen wohne, schließlich Naturalunterhalt gewährt. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten den Sonderausgabenabzug der Eltern jedoch ab. Der Bundesfinanzhof bestätigte im Ergebnis das Urteil des Finanzgerichts. Die von den unterhaltsverpflichteten Eltern ansetzbaren eigenen Beiträge des Kindes umfassten zwar auch die vom Arbeitgeber des Kindes im Rahmen einer Berufsausbildung einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Sie müssten jedoch dem Kind auf Grund einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung tatsächlich bezahlt oder erstattet werden. Da dies im Fall der Gewährung von Naturalunterhalt nicht geschieht, wurde im Streitfall der Sonderausgabenabzug bei den Eltern nicht gewährt. Die Erstattung der eigenen Beiträge des Kindes ist nur im Wege des Barunterhalts möglich, was dann auch den Sonderausgabenabzug bei den Eltern eröffnet hätte.

**Handlungsempfehlung:**

Die Eltern können also auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben. Dies kann also ein steuerlich sinnvoller Weg zur Erfüllung der Unterhaltspflicht sein. Die Erstattung entsprechender Beträge aus 2018 müsste noch **bis zum 31.12.2018 im Wege des Barunterhalts erfolgen**, um den Sonderausgabenabzug in 2018 zu ermöglichen.

### 3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Bei der Einkommensteuer können nebeneinander folgende Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden:

- für Ausgaben im Privathaushalt für **haushaltsnahe Dienstleistungen** wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen: 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 € p.a.
- für **Handwerkerleistungen**, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, ebenfalls: 20 % der Aufwendungen, höchstens aber 1 200 € p.a.

Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit können Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, nicht zu einer Steuerermäßigung führen.

Nach den neueren Entscheidungen der Finanzgerichte wird der **Begriff des „Haushalts“** aber zunehmend räumlich-funktional ausgelegt, so dass die Grenze eines Haushalts nicht strikt durch die Wohnungs- bzw. Grundstücksgrenze abgesteckt wird. Nach wie vor ist nicht abschließend geklärt, ob und in welchem Umfang Handwerkerleistungen begünstigt sind, die sowohl unmittelbar im Haushalt des Stpfl. als auch in der Werkstatt des Handwerkers erbracht werden. So ist unter dem Aktenzeichen VI R 7/18 beim Bundesfinanzhof der Fall anhängig, in dem der Handwerker eine Haustüre in seiner Werkstatt angefertigt und verzinkt hat und anschließend Lieferung und Montage beim Stpfl. erfolgte. In dem unter dem Aktenzeichen VI R 4/18 anhängigen Verfahren geht es zum einen um die Kosten für die Reparatur eines Hoftors in einer Tischlerei und zum anderen um die Abzugsfähigkeit der Straßenreinigungsgebühren. Die Finanzgerichte hatten eine Berücksichtigung als haushaltsnahe Dienstleistung jeweils bejaht.

#### Handlungsempfehlung I:

In derartigen Fällen sollte vorsorglich in der Handwerkerrechnung eine Aufteilung erfolgen, um zumindest den Teil steuerlich geltend machen zu können, der unmittelbar im Haushalt des Stpfl. ausgeführt wurde.

#### Handlungsempfehlung II:

Für die Steuerermäßigung werden nur der Lohnanteil sowie Maschinen- und Fahrtkosten, nicht dagegen der Materialanteil berücksichtigt. Sollten die Höchstbeträge in 2018 noch nicht ausgeschöpft sein, ist zu überlegen, geplante Leistungen noch in das Jahr 2018 vorzuziehen. Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung nur bei Vorliegen eines Nachweises gewährt wird; es muss also über die Leistung eine **Rechnung** vorliegen. Da eine Barzahlung für die Steuerermäßigung nicht anerkannt wird, muss die Rechnung noch in 2018 durch **Überweisung** bezahlt werden, um die Kosten in 2018 noch geltend machen zu können. Ggf. können auch in 2018 Abschlagszahlungen geleistet werden; dies setzt ebenfalls eine entsprechende Rechnung voraus, die dem Finanzamt aber nur auf Anfrage vorgelegt werden muss.

Sofern die Höchstgrenzen in 2018 (Handwerkerleistungen maximal 6 000 € und daneben haushaltsnahe Dienstleistungen maximal 20 000 €) bereits ausgeschöpft sind, sollten die Zahlungen erst in 2019 erfolgen.

---

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

---

### 4 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2019

Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2015 wurde vereinbart, dass dieser regelmäßig überprüft und an die Entwicklung des durchschnittlichen tariflichen Stundenlohns angepasst wird. Nun erfolgt mit Wirkung zum 1.1.2019 eine Erhöhung von bisher 8,84 € auf dann 9,19 € je Stunde und ab dem 1.1.2020 auf 9,35 € je Stunde. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Arbeitnehmer, die bislang eine Vergütung unter diesem Satz erhalten, nun einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns erhalten.

#### Handlungsempfehlung:

Bei betroffenen Arbeitnehmern, also solchen, bei denen der vereinbarte Lohn zwischen 8,84 € und 9,19 € je Stunde liegt, sind zum 1.1.2019 Anpassungen erforderlich. Vorsicht ist geboten in den Fällen, in denen die Anpassung des Mindestlohns dazu führt, dass die 450 €-Grenze überschritten wird. Dann entsteht entweder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder die Arbeitszeit muss entsprechend vermindert werden, damit bei dem angehobenen Stundenlohn die 450 €-Grenze weiter eingehalten wird.

## 5 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019, Beitragssätze Sozialversicherung

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2019 wie in der Übersicht aufgeführt dar.

Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	West		Ost	
	2018	2019	2018	2019
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	78 000,00 €	80 400,00 €	69 600,00 €	73 800,00 €
– monatlich	6 500,00 €	6 700,00 €	5 800,00 €	6 150,00 €
<b>Gesetzl. Krankenversicherung/Pflegeversicherung</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	53 100,00 €	54 450,00 €	53 100,00 €	54 450,00 €
– monatlich	4 425,00 €	4 537,50 €	4 425,00 €	4 537,50 €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	59 400,00 €	60 750,00 €	59 400,00 €	60 750,00 €
– monatlich	4 950,00 €	5 062,50 €	4 950,00 €	5 062,50 €
Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren				
– jährlich	53 100,00 €	54 450,00 €	53 100,00 €	54 450,00 €
– monatlich	4 425,00 €	4 537,50 €	4 425,00 €	4 537,50 €

### Hinweis:

Der Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze führt bei höher verdienenden Arbeitnehmern zu einem Anstieg der Sozialabgaben sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Die **Beitragssätze zur Sozialversicherung** entwickeln sich wie unten dargestellt.

	2018			2019		
	Beitragssatz	davon ArbG	davon ArbN	Beitragssatz	davon ArbG	davon ArbN
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	1,5 %	1,5 %	2,5 %	1,25 %	1,25 %
Krankenkasse						
Grundbeitrag	14,6 %	7,3 %	7,3 %	14,6 %	7,3 %	7,3 %
Zusatzbeitrag	individuell je Krankenkasse (Durchschnitt: 1 %)	nein	komplett	individuell je Krankenkasse	häufig	häufig
Rentenversicherung	18,7 %	9,35 %	9,35 %	18,6 %	9,3 %	9,3 %
Pflegeversicherung	2,55 %	1,275 %	1,275 %	3,05 %	1,525 %	1,525 %
kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben	2,8 %	1,275 %	1,525 %	3,30 %	1,525 %	1,775 %
Freistaat Sachsen	2,55 % (ggf. zzgl. 0,25 %)	0,775 %	1,775 % (ggf. zzgl. 0,25 %)	3,05 % (ggf. zzgl. 0,25 %)	1,025 %	2,025 % (ggf. zzgl. 0,25 %)
Umlagesatz Insolvenzgeld	0,06 %	0,06 %		0,06 %	0,06 %	